

## An alle Pächterinnen und Pächter der Tankstellen im Stadtgebiet Nürnberg

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Zimmer-Nr.

Telefon: 231-

Telefax: 231-

Datum

J/B2-1/2

85 85

34 88

20.06.2007

OA/3

2729

4006

## Vollzug des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)

**Anlagen: 1 Jugendschutztafel, 1 Jugendschutz-Drehscheibe,  
1 Aufkleber „Kein Alkohol an Kinder und Jugendliche“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich den zahlreichen Pressemeldungen in den letzten Monaten entnommen haben, nimmt unter Jugendlichen der exzessive Alkoholkonsum extrem zu. Das sogenannte „Komasaufen“, „Kofferraumsaufen“ oder auch „Vorglühen“ greift bei Jugendlichen inzwischen um sich. Lärmbelästigungen, Verschmutzungen, alkoholbedingte Einlieferungen in Krankenhäuser und Straftaten unter Alkoholeinfluss (Sachbeschädigungen, Körperverletzungen) sind an der Tagesordnung und auf einem nicht mehr tolerierbaren Level.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, unser Augenmerk noch stärker auf die Alkoholprävention zu legen. Ein Bestandteil davon ist, die „Bezugsquellen“ für Jugendliche zu minimieren. Deshalb erhalten Sie als Verkaufsstelle für Alkohol von der Stadtverwaltung Nürnberg zum wiederholten Male einige Informationen bezüglich des Verkaufes von Alkohol:

1. Seit jeher wird uns immer wieder von verschiedenen Seiten berichtet, dass der Erwerb von Alkoholika durch Minderjährige – geregelt in § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) - bei manchen Tankstellen problemlos möglich sei. Gerade in der Nähe von Schulen, Jugendtreffs und Diskotheken hat sich diese Problematik extrem verschärft.
2. Das Jugendamt hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt den Bußgeldrahmen zum 01.06.2007 erhöht. Die neuen Bußgeldsätze orientieren sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes und bewegen sich z.B. bei unerlaubter Alkoholabgabe zwischen 500 € und 4000 €, je nach Alter des Konsumenten, Art des Getränkes und Funktion des Verantwortlichen (das JuSchG erlaubt Bußgelder bis zu einer Höhe von 50.000 €). Im übrigen benötigen Sie nach § 3 JuSchG einen Jugendschutztafel (z.B. farbige Seite des beigefügten Jugendschutzgesetzes).

3. Nach § 6 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes darf durch Tankstellen auch außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten „Reisebedarf“ verkauft werden. Die kasten- bzw. trägerweise Abgabe von alkoholischen Getränken ist davon jedoch nicht erfasst. Beim Verkauf ist insbesondere darauf zu achten, dass es sich bei den Kunden um „Reisende“ handelt. Demnach ist die Abgabe von Getränken an Personen, deren regelmäßiger gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, unzulässig. Verstöße hiergegen werden mit empfindlichen Bußgeldern geahndet.

Die Polizei und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden in den nächsten Monaten verstärkt Kontrollen durchführen und bei Verstößen werden hohe Bußgelder ausgesprochen. Bei beharrlich wiederholten Verstößen wird Strafantrag gestellt und es kann von einer erheblichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ausgegangen werden, welche den Entzug der Gewerbeerlaubnis durch die Stadt Nürnberg zur Folge haben kann.

Wir bitten Sie hiermit ausdrücklich, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten und sich der gesellschaftlichen Verantwortung als Alkoholverkaufsstelle bewusst zu sein. Tragen Sie durch verantwortungsbewusstes Verhalten dazu bei, den Alkoholmissbrauch bei Minderjährigen einzuschränken!

Sollten Sie weiteres Informationsmaterial (siehe auch [www.jugendschutz.nuernberg.de](http://www.jugendschutz.nuernberg.de)) benötigen, so können Sie dieses bei uns beziehen. Alle weiteren Fragen werden Ihnen der Jugendschutzbeauftragte Herr Popp (☎ 231-8585) oder Herr Lenzner (☎ 231-2729) vom Ordnungsamt gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Reimüller  
Leiter des Jugendamtes

gez.  
Dr. Nerlich  
Leiter des Ordnungsamtes

In Abdruck:  
Polizeipräsidium Mittelfranken, Abschnitt Mitte  
PI Mitte, Süd, West, Ost  
Ref. V, SRD